



Wahlordnung

§ 1 Aufgabe der Wahlordnung

Die Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen des MfrSkV. Nach der Satzung des MfrSkV werden das Präsidium und das Ehrengericht von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 2 Wahlorgan

Die Wahlen werden von der Mitgliederversammlung durchgeführt.

§ 3 Wahlberechtigung und Stimmrecht

Das Wahl- und Stimmrecht übt der Delegierte des Mitgliedsvereines aus. Gemäß der Satzung des MfrSkV hat jeder Verein mindestens einen Delegierten zu entsenden.

§ 4 Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im MfrSkV organisierten Personen, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.
Abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt. Abwesende Delegierte können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

§ 5 Werbung

Schriftliche Werbung für Kandidaten und anderweitige Veranstaltungen am Ort der Mitgliederversammlung sind untersagt.

Wahlordnung des MfrSkV

§ 6 Wahlvorschläge

Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes kommen aus der Mitte der Mitgliederversammlung (§ 12 Satzung).

Jeder Verein hat seinen Delegierten mit Namen, Vornamen und Vereinsnamen der Geschäftsstelle des MfrSkV zu einem bestimmten Termin (Ausschlussfrist) zu melden. Maßgebend für die rechtzeitige Absendung ist das Datum des Poststempels. Die Ausschlussfrist soll einen Monat vor der Mitgliederversammlung liegen. Den Termin setzt der Vorstand des MfrSkV fest.

Die Geschäftsstelle des MfrSkV erfasst die gemeldeten Delegierten in einer Liste. Die Zahl der Delegierten muss mit der nach § 12 der Satzung des MfrSkV festgelegten Zahl übereinstimmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht auf einen Delegierten eines anderen Vereines übertragbar.

§ 7 Delegiertenausweise

Für die Mitgliederversammlung können Delegiertenausweise erstellt werden.

§ 8 Wahlleiter und Wahlhelfer

Für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

§ 9 Stimmzettel

Wird geheim gewählt, erhalten die Delegierten vor den Wahlen Stimmzettel.

§ 10 Durchführung der Wahlen

Auf Befragen des Wahlleiters äußert sich der Vorgeschlagene, ob er bereit ist zu kandidieren. Sofern jeweils nur ein Kandidat nominiert ist, wird offen gewählt. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit in der Wiederholungswahl entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden in einem Wahlgang gewählt. Mit der Wahl kann erst begonnen werden, wenn mindestens 5 Kandidaten für das Ehrengericht nominiert sind. Bei der Wahl schreibt jeder Delegierte die Namen von drei Kandidaten auf seinen Stimmzettel. Das Ehrengericht setzt sich aus den drei Kandidaten zusammen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat mit der vierthöchsten Stimmenzahl ist der 1. Stellvertreter, derjenige mit der fünfthöchsten Stimmenzahl der 2. Stellvertreter.

§ 11 Stimmabgabe

Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel sind vom Delegierten doppelt zu falten und in die Wahlurne zu werfen. Der Delegierte kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde.

Wahlordnung des MfrSkV

§ 12 Wahlurne

Die Wahlurne darf nur vom Wahl- oder Versammlungsleiter geöffnet werden.

§ 13 Stimmzählung

Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis zu notieren und es bekanntzugeben. Die Ergebnisse sind im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten.

§ 14 Ungültige Stimmzettel

Ungültige Stimmzettel sind solche:

- a) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt
- b) die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheiden der Wahlleiter und die Wahlhelfer mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Einspruch und Wahlprüfung

Einspruch gegen die Wahl kann nach Auszählung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter geltend gemacht werden.

Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden.

§ 16 Annahmeerklärung

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt.

§ 17 Ruhen von Wahlleiter- bzw. Wahlhelferamt

Sollte ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt kandidieren, so ruht für diesen Wahlakt seine Tätigkeit.